

S a t z u n g
der Stadt Brühl über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
vom 23.02.1971

in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.1979

Der Rat der Stadt Brühl hat aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1, Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NRW S. 656/SGV NRW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01.1970 (GV NRW S. 96) in seinen Sitzungen am 26. 10.1970 und 18.06.1979 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zum Schutze der in § 2 genannten Bauten, Straßen und Plätze werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt:

I. Anwendungsbereich

§ 1

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 15 Abs. 1 BauO NRW).

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Werbeanlagen, die nach den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen genehmigungs- und anzeigefrei sind.

in Kraft am 01.07.1979

II. Örtliche Geltungsbereiche

§ 2

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die folgenden Bauten, Straßen und Plätze und deren Umgebung:

(1) Der Marktplatz mit allen Platzseiten.

(2) Die Umgebung der denkmalwerten Bauten:

1. Das Gebiet der Umgebung der Pfarrkirche St. Margareta mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Mit den Grenzen Kirchstraße gegen Markt und Kölnstraße, den südlichen Grenzen der Grundstücke Kölnstraße 1, Kirchstraße 2 bis 10, der Westgrenze des Grundstücks Kirchstraße 10, der Grenze des Flurstücks 438 mit Flurstück 401, des letzteren Westgrenze, der Nordgrenze des Grundstücks Pastoratsstraße 21, den Westgrenzen der Grundstücke Pastoratsstraße 19 bis 15, der Verbindung der Nordwestecke des Grundstücks Pastoratsstraße 15 zur Nordostecke des Grundstücks Pastoratsstraße 18, dessen öst- und südlicher Grundstücksgrenze, den Grenzen des Grundstücks Wallstraße 98 mit Pastoratsstraße 20 und mit Wallstraße 96, ferner mit der Verbindung von der Nordwestecke des Grundstücks Wallstraße 96 zur Nordostecke des Grundstücks Wallstraße 96 zur Nordostecke des Grundstücks Wallstraße 101 bis 89, der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Kirchstraße 14, der Südgrenze des Grundstücks Kirchstraße 16, deren Verlängerung in die Ostgrenze des alten Friedhofs, von dem sich daraus ergebenden Schnittpunkt in südlicher Richtung mit den Ostgrenzen des alten Friedhofs (Flurstück 29) und des Grundstücks Mühlenstraße 61 sowie der Verbindung von Südostgrenze des Grundstücks Mühlenstraße 61 zur Südostecke des Flurstücks 98 (Bleiche) mit dessen Südgrenze, den Ostgrenzen des Grundstücks Flurstück 151, der Verbindung von dessen Südostecke zur Nordwestecke des Grundstücks Wallstraße 70 sowie den straßenseitigen

Grenzen der Grundstücke Wallstraße 72 bis 82 und Kirchstraße 13, Hospitalstraße 39 bis 15, der Verbindung von der Südostecke des Grundstücks Hospitalstraße 15 zur Südwestecke des Grundstücks Hospitalstraße 14 und den straßenseitigen Grenzen der Grundstücke Hospitalstraße 14 bis 32, Kirchstraße 9 und den Grenzen der Grundstücke Kirchstraße 5 und Markt 25 mit der Kirchstraße. Alle genannten Flurstücke gehören der Flur 13 der Gemarkung Brühl an.

2. Das Gebiet der Umgebung der Pfarrkirche Brühl-Pingsdorf mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Mit der östlichen Grenze der Euskirchener Straße von deren Schnitt mit der südlichen Grenze des Weges zwischen den Grundstücken Euskirchener Straße Nr. 45 und 53 bzw. 45 und 49 u. 49 a bis zur Einmündung der Badorfer Straße, des Weiteren mit der nördlichen Straßengrenze der Badorfer Straße zwischen Euskirchener Straße und dem Weg zwischen dem Grundstück Badorfer Straße 17 und dem Friedhof, der Südgrenze dieses Weges bis zur Nordwestecke des Friedhofsflurstücks 4187 sowie dessen West- und Südgrenze, der Süd- und Ostgrenze des Friedhofsflurstücks 3277/7, den Ostgrenzen der Friedhofsflurstücke 2095/6, 2094/6, 4041 und 3610, der letztgenannten Grenze mit dem Wegeflurstück 3602, der Ost- und Nordgrenze des Friedhofsflurstücks 3606 und der Ost- und Südgrenze des Weges zwischen den Grundstücken Euskirchener Straße 45 und 53 bzw. 45 und 49 u. 49 a.

Alle genannten Flurstücke gehören der Flur O der Gemarkung Badorf an.

3. Das Gebiet der Umgebung der Pfarrkirche Brühl-Badorf mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Mit der Nordgrenze des Friedhofsflurstücks 5433 gegen die Flurstücke 294/3, 299/1, 311/1 und 314/1, der Ost- und Nordgrenze des Friedhofsflurstücks

320/1 sowie dessen Grenze gegen das Baugrundstück Badorfer Straße 103 und des letzteren Südgrenze bis zur Badorfer Straße, von dort mit der Ostgrenze der Badorfer Straße bis Kirchweg, südlicher Grenze, dieser folgend bis zum Fußweg zwischen den Flurstücken 608/1 und 2854/587 sowie mit der Süd- und Ostgrenze des Friedhofsflurstücks 5433.

Alle genannten Flurstücke gehören der Flur F der Gemarkung Badorf an.

4. Das Gebiet der Umgebung der Kapelle und des Herrenhauses des ehemaligen Pantaleonshofes (An der Kapelle 2) und des ehemaligen Pastorates (An der Kapelle 6) mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

1. Mit den straßenseitigen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Badorf, Flur F, Nr. 4875/846, 4877/846, 4879/842 und 4881/842, gelegen zwischen den Straßen Auf den Steinen und Steingasse.

2. Mit den straßenseitigen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Badorf, Flur F, Nr. 835/1, 834, 853/2, 5486, 5485, 5367, 5363, 5368, 5370, 4069/825 gelegen zwischen Jülichsgasse, Auf den Steinen, Pützgasse und Am Pastorsgarten.

3. Mit allen an die Jülichsgasse angrenzenden Grundstücksteilen.

(3) Die folgenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete und deren Umgebung:

1. Naturschutzgebiet Schloss Augustusburg und anschließende Bereiche mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Mit der Südgrenze der Comesstraße vom Bahnübergang (Brückenbauwerk südliches Widerlager) der Bundesbahnstrecke Köln-Koblenz bis Westgrenze Mayersweg, Westgrenze Mayersweg von Comesstraße bis Nordostecke des Grundstücks der evangelischen Kirche, des letztgenannten Grundstücks

Nordgrenze und seiner Westgrenze bis zum Grundstück des evangelischen Kinderspielplatzes, dann mit den Grenzen des o.g. Kinderspielplatzes gegen das Grundstück Burgstraße 7, des Weiteren mit der Ostgrenze des Grundstücks des Hotel Belvedere, der Nordgrenze der Bahnhofstraße zwischen dem Nordgarten des Schlosses Augustusburg und dem Marktplatz, der südlichen Grenze der Bahnhofstraße vom Markt bis Schlosstrasse, der westlichen und nördlichen Grenze der Schlosstrasse sowie deren Südgrenze zwischen Markt und der Grenze zwischen dem Grundstück der Kirche St. Maria von den Engeln und dem des Schlosses Augustusburg, von dort südwärts mit allen anschließenden Außengrenzen des Naturschutzgebietes Schloss Augustusburg bis zur Südwestecke des Grundstückes Am Inselweiher 1 von dort mit der östlichen Grenze der Bundesbahn bis Südgrenze der Rheinstraße und von dem sich daraus ergebenden Schnittpunkt der südlichen Grenze der Rheinstraße zu des Brückenbauwerks der Bundesbahn südseitigem Widerlager und mit diesem selbst zum Ausgangspunkt.

2. Landschaftsschutzgebiet Kloster Benden und anschließende Bereiche mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Bergstraße südliche Straßengrenze von Einmündung der Straße Kloster Benden bis östliche Grenze des Grundstücks Bergstraße 51, dieser Grundstücksgrenze südlich folgend in die Grenzen der Grundstückstücke Marienstraße 1 und 3 mit dem Grundstück des Kloster Benden bis zur Marienstraße, von dort Marienstraße östliche Straßengrenze bis Klosterstraße, Klosterstraße nördliche Straßengrenze, soweit sie an das Grundstück des Kloster Benden grenzt, den nördlichen Grenzen des Grundstücks Klosterstraße 2 und Grubenstraße 36 bis 18, ab dort Straße Kloster Benden nördliche und westliche Straßenseite bis Einmündung in Bergstraße.

3. Landschaftsschutzgebiet Bahnhof Brühl-Kierberg und anschließende Bereiche mit allen Grundstücksteilen in und an seinen Gebietsbegrenzungen, die wie folgt ausgewiesen werden:

Mit den südlichen, westlichen und nördlichen Außengrenzen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes, den Verlängerungen der südlichen und nördlichen Grenze dieses Gebietes nach Westen bis zum Schnitt mit den jeweils gegenüberliegenden Böschungsoberkanten des Bahnkörpers der Bundesbahnstrecke Köln-Trier und der Böschungsoberkante zwischen den aus den beschriebenen Verlängerungen erhaltenen Schnittpunkten.

4. Landschaftsschutzgebiet Schwadorfer Burg und anschließende Bereiche in den folgenden Grenzen:

Bachbett des Dickopsbaches zwischen Weiherhofstraße und Am Strauchshof, Am Strauchshof alle Fronten, Spürckstraße östliche Straßenseite bis Severinstraße, Severinstraße östliche Straßenseite bis Haus Nr. 10 (Gemarkung Schwadorf, Flur 6, Flurstück Nr. 25), dessen Nordwest- und Nordostgrenze, der Nordostgrenze der Flurstücke Nr. 27 und 28, der Südgrenze des Flurstücks Nr. 44 bis zur Straße An der Schallenburg, An der Schallenburg östliche Straßenseite, Sechtemer Straße bis Weiherhofstraße nordöstliche Straßenseite, Weiherhofstraße bis Dickopsbach nördliche Straßenseite.

**III. Allgemeine Anforderungen an die
bauliche Gestaltung von Werbeanlagen
in den in § 2 genannten Gebieten:**

§ 3

- (1) Zulässig sind folgende Arten von Werbeanlagen:
 - a) Schriftbänder, flach auf der Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses
 - b) Ausleger in der Form

als senkrechte Schriftbänder, wenn sie nicht mehr als 50 cm vor die Gebäudefront treten oder als waagerechte Schriftbänder, wenn sie nicht mehr als 1 m vor die Gebäudefront treten.

§ 17 (3) der 1. DVO zur Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Notwendige Tragekonstruktionen müssen hinter die Werbeanlagen zurücktreten, bei Leuchtreklamen sind Leitungen unter Putz zu legen.

(3) Unbenutzte und ungepflegte Werbeanlagen sind dauerhaft zu entfernen. Die entsprechende Giebelwand bzw. Straßenfront ist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(4) Leuchtreklamen müssen so ausgeführt werden, dass sie auch in abgeschaltetem Zustand das Bauwerk, an dem sie angebracht sind und ihre Umgebung nicht verunstalten. Die Verkehrsfarben rot-grün und gelb nach DIN 6163, Blatt 5, dürfen nicht verwandt werden.

IV. Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in den unter § 2 genannten Gebieten:

§ 4

(1) Für Werbeanlagen an dem unter § 2 Abs. 1 genannten Markt gilt folgendes:

1. An einer Gebäudefront sind für jeden Nutznießer bis zu 2 Werbeanlagen zulässig, jedoch darf die Summe aller Werbeflächen nicht mehr als 5 % der Fassadenfläche betragen.

Ausleger müssen das Maß ihrer Auskragung als Mindestabstand von der Gebäudeecke einhalten.

2. Eine Vergrößerung der Gesamtwerbefläche auf 7,5 % der Fassadenfläche und eine zusätzliche Werbeanlage für jeden Nutznießer können gestattet werden.

3. Soweit sich in Obergeschossen andere Stätten der Leistung befinden als im Erdgeschoss, ist dort zusätzlich für jeden Nutznießer eine Werbeanlage flach auf der Außenwand zulässig, jedoch darf die Summe aller Werbeflächen für jedes Obergeschoss nicht mehr als 1 qm betragen.
4. Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlag sind nur in Form von Säulen oder säulenähnlichen Werbeträgern mit einer überbauten Grundfläche von höchstens 1,5 qm und einer Höhe bis zu 3,6 m über Erdgleiche zulässig oder als Tafel bis zur Größe von 2,75 m x 3,75 m. Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen gewerblicher Art können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Für die unter § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebiete gelten die folgenden Festlegungen:

1. An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig, jedoch darf die Summe aller Werbeflächen nicht mehr als 2 % der Fassadenfläche betragen,
2. eine Vergrößerung der Gesamtwerbefläche auf 3 % der Fassadenfläche und eine zusätzliche Werbeanlage können gestattet werden.
3. Werbeanlagen mit wechselndem Licht (Phasenschaltung u.ä.) und Werbeanlagen für Zettel- und Bogenanschlüsse sind in den unter § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Gebieten unzulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 5

(1) Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung, die eine Ausnahme ausdrücklich vorsehen, können gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Über Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bauausschuss des Rates der

Stadt Brühl, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6

Die Abgrenzungen der in § 2 Abs. 1 – 3 genannten Gebiete sind in einer Karte des Stadtgebietes im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Karte wird dadurch ersetzt, dass sie bei der Stadt Brühl – Planungsamt – zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

Ordnungswidrigkeiten

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NRW.

Bußgeldvorschrift

§ 8

Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- DM und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 9

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Köln in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Brühl über besondere Anforderungen an Werbeanlagen“ (Ratsbeschluss vom 26.10.1970) wurde vom Regierungspräsidenten in Köln am 23.11.1970 genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 6 der Satzung beigefügte Karte des Stadtgebietes wird zu jedermanns Einsicht

ab 10. März 1971

im Verwaltungsgebäude II der Stadtverwaltung Brühl, Clemens-August-Straße 34, - Vermessungsabteilung – während der Dienststunden offengelegt.

Brühl, den 23. Februar 1971

DER BÜRGERMEISTER

(L.S.)

gez. Hans